

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 GenTVfV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG

Dem Universitätsklinikum Frankfurt ist auf Antrag vom 23.11.2023 mit nachfolgendem Bescheid gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) am 13.02.2025 die Errichtung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 genehmigt worden.

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung – GenTVfV) und § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Zimmer 607, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

I. Der verfügende Teil der Genehmigung regelt:

1. Das Vorhaben des

**Universitätsklinikums Frankfurt
Theodor-Stern-Kai 7
60590 Frankfurt am Main**

- im Folgenden Betreiber genannt -

gerichtet auf

die **Errichtung** einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 wird nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.

Die Genehmigung umfasst alle Maßnahmen für die Errichtung des Gebäudes Haus **61**.

Im Einzelnen sind das die Baukonstruktion (Rohbau, Gebäudehülle und Ausbau), die haustechnischen Anlagen des Gebäudes (inkl. der labortechnischen Anlagen und Ausstattungen), die Außenanlagen sowie die für die Baurealisierung erforderlichen Maßnahmen (Baustellenbetrieb, Herrichtung und Erschließung) umfassen. Dies sind im Wesentlichen:

- das Herrichten und Erschließen (hauptsächlich KG 210) mitsamt
 - KG 211 Sicherungsmaßnahmen (bspw. erforderliche Sicherungsmaßnahmen an Bestandsbäumen und vorhandenen Leitungen im Erdreich),
 - KG 212 Abbruchmaßnahmen (bspw. Fahrbahn- und Wegebeläge, Kantsteine etc.),
 - KG 213 Altlastenbeseitigungen (bspw. sofern erforderlich Kampfmittelräumung),
 - KG 214 Herrichten der Geländeoberfläche (bspw. Entfernung vorhandener Hecken),
 - KG 219 Herrichten sonstiges,
- das Bauwerk, die Baukonstruktion (KG 310-390) für den geplanten Neubau Haus 61 gemäß der eingereichten Unterlagen,
- die haustechnischen Anlagen (KG 410-490) für den geplanten Neubau Haus 61 gemäß der eingereichten Unterlagen, mitsamt
 - Labortechnische Anlagen (KG 475)
 - die Medienversorgung des Neubaus über Anschlüsse aus den Bestandsgebäuden Haus 69 und 74/75
 - die Aufstellung von Photovoltaik auf dem Dach des Hauses 69
- die Freiflächen (KG 510-590) gemäß der eingereichten Unterlagen
- die technischen Anlagen in Außenanlagen

Das Baustelleneinrichtungskonzept ist in dem Dokument 4.1 Baubeschreibung / Erläuterungsbericht auf den Seiten 12 – 13 beschrieben.

1.1 Die gentechnische Anlage befindet sich auf dem Grundstück in 60629 Frankfurt am Main, Niederrad, Sandhofstraße; Flur 3, Flurstück 14/116.

1.2 Diese Errichtungsgenehmigung berechtigt **nicht** zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten. Bei den geplanten gentechnischen Arbeiten sollen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) der Risikogruppe 3 erzeugt und verwendet werden. Für diese GVO sowie die betreffenden gentechnischen Arbeiten wird unter dem Aktenzeichen Az. IV44-53r 30.03 UKF82.11.02 ein weiteres Genehmigungsverfahren zu führen sein.

1.3. Die Genehmigung zur Errichtung einer gentechnischen Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren, gerechnet ab dem Eintritt der Vollziehbarkeit des Bescheides, mit der Errichtung des Gebäudes begonnen wird.

1.4 Diese Genehmigung schließt die folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung im Rahmen des § 22 GenTG mit ein:

- **Baugenehmigung gemäß § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO).**
Diese beinhaltet auch die Zulassung von Abweichungen nach § 73 Abs. 1 HBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften in folgendem Umfang:
 - BF1200A von § 6 Abs. 3 HBO für die Überdeckung der Abstandsflächen der zwischen dem bestehenden Traforaum und dem Neubau (nördlich) um 22,62 qm,

- BF1200B von § 6 Abs. 3 HBO für die Überdeckung der Abstandsflächen der zwischen dem Bestandsgebäude und dem Neubau (südlich) um 7,21 qm.
- **Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. m § 13 Abs. 1 und 2 WHG**

2. Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Wahrung der gentechnikrechtlichen Belange sowie zur Wahrung der Belange der unter 1.4 mitkonzentrierten Entscheidungen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt erhoben werden.

Gießen, 13.02.2025

Regierungspräsidium Gießen,
Abteilung Umwelt
Im Auftrag
gez. Dr. Fehrenbach
Az.: IV44-53r30.03.UKF82.11.01
(13.02.2025)